

Aktenzeichen:
5 C 98/24



Amtsgericht Schwäbisch Hall

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

Biquadrat Marketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Kurfürstendamm 72, 10709
Berlin, Gz.: 548286812

- Beklagte -

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Schwäbisch Hall durch den Richter am Amtsgericht r am
05.04.2024 aufgrund des Sachstands vom 05.04.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß §
495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach §§ 313a Abs. 1, 495 a ZPO)

1. Es wird festgestellt, dass ein Anspruch der Beklagten gegenüber der Klägerin, an sie einen Betrag in Höhe von EUR 515,11 zu bezahlen, nicht besteht.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von EUR 159,94 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Gebührenstreitwert wird auf 515,11 € festgesetzt.
6. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Die nach § 256 ZPO zulässige negative Feststellungsklage ist begründet.

Denn die dafür beweispflichtige Beklagtenpartei hat nicht belegt, dass ihr tatsächlich aus Vertrag oder einem sonstigen denkbaren Rechtsgrund ein Anspruch bzw. eine Forderung gegen die Klägerin in der Größenordnung von 515,11 € zusteht. Sie hat sich vielmehr innerhalb der mit dem Beschluss vom 06.03.2024 gesetzten Frist überhaupt nicht eingelassen, woraus zu folgern ist, dass gemäß § 138 Abs. 3 ZPO das von der Klägerseite in Abrede gestellte Rechtsverhältnis als zugestanden gilt.

Nachdem damit die von der Klägerseite begehrte Feststellung zu treffen ist, besteht auch ein Nebenanspruch der Klägerin auf Ausgleich der mit der außergerichtlichen Durchsetzung verbundenen Anwaltskosten, die der Höhe nach nicht bestritten sind. Auch hier greift mangels substantiierten Bestreitens die Geständnisfiktion des § 138 Abs. 3 ZPO ein.

Kostenentscheidung: § 91 Abs. 1 ZPO. Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO. Gebührenstreitwert: §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO. Bei der negativen Feststellungsklage beträgt der Streitwert unstreitig in der Rechtsprechung die Forderungshöhe, derer sich der Gegner berührt. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Zulassungsvoraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht erkennbar sind.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Schwäbisch Hall, 08.04.2024

Kostenbeamtin